

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **3 (1908)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

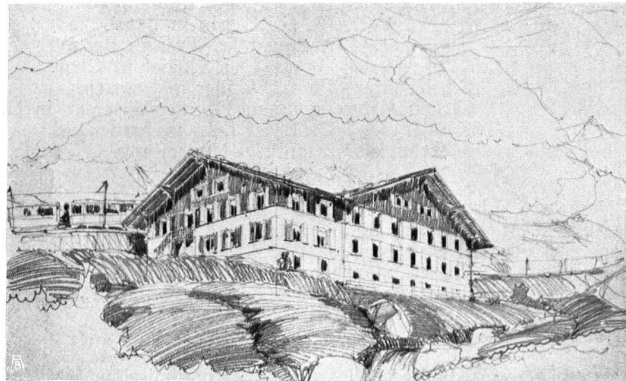
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Erwerbung der Ruine Gesslerburg bei Küsnacht durch den Bund. Da Gefahr vorhanden war, dass die Ruine durch den Neubau eines Hotels oder durch andere Unternehmungen entsetzt werde, hat der Bund auf Antrag des Vorstandes der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler die

sogenannte Gesslerburg mit Umgelände für 12000 Fr. erworben. An diese Kaufsumme leisteten der Kanton Schwyz und die Gemeinde Küsnacht einen Beitrag von 2000 Fr., so dass von der Eidgenossenschaft 10000 Fr. aufzubringen sind. Anlässlich der Diskussion über die Tellsplattbahn hatte der Nationalrat ein Postulat angenommen, welches den Bundesrat einlud, dafür zu sorgen, dass die historisch geweihten Stellen vor Profanation geschützt werden. Die erste Folge dieser Postulate ist nun der Ankauf der in privatem Besitz befindlichen Ruine Gesslerburg. Der Kommissionsreferent v. Planta bemerkte bei der Begründung der Annahme der Vorlage: Der Historiker v. Liebenau hat bezweifelt, ob die „Gesslerburg“ wirklich der Sitz des Landvogts Gessler gewesen. Dieser Zweifel soll uns indessen nicht anfechten. Es wird im allgemeinen der Frage, ob die Telligeschichte auf Wahrheit beruhe, viel zu grosse Bedeutung beigelegt. Viel wichtiger ist die Tatsache, dass diese Volkssage in unserer Geschichte wurzelt, und dass sie uns ein treues Spiegelbild der freiheitlichen Gesinnung und Sitten unserer Vorfahren bietet. Es ist eine Freude zu sehen, wie die Telligeschichte mehr und mehr wieder gehegt und gepflegt wird, ein Beweis, dass der freiheitliche Sinn im Volke kräftig fortlebt.

Berndtisch als Spiegel bernischen Volkstums. Von Emanuel Friedli, II. Band: **Grindelwald.** Dem mit Unterstützung der Regierung des Kantons Bern im Verlag von A. Franke in Bern vor kurzem erschienenen Buch (Preis geh. Fr. 12.—, geb. Fr. 14.—) widmet ein Berufener folgende Begleitworte: «Ein köstlich echtes, erstaunlich reiches und in allen Stücken hochehrfreuliches Heimatbuch! Wer möchte sich vermessen, diesen Schatz nach allen Seiten dargestellten Volkstums, die siebenhundert Seiten wimmelnden Wissens, Verzeichnens und Mitteilens je völlig zu erschöpfen? Die eine Gemeinde war das Thema des zugleich in solidester Gründlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens und in unterhaltlicher Beaglichkeit sich gebenden Werkes; aber sie ist ein Typus heimischer Bergansiedlung, alpinen Daseins überhaupt und in der unvergleichlichen Fülle der Beachtung alles dessen, was sprachlich sich äussert und zu erfassen ist, grüsst uns, aufgedeckt in alle Falten hinein, die ganze Seele älplerhaften Schweizerwesens. Dreijähriger Aufenthalt des Verfassers in Grindelwald, die Mitarbeiterschaft von Ortsansässigen mancherlei Berufs, das Studium einer umfassenden Literatur, die Grundlage geschultesten Sinnes für alles Sprachliche und für alle Realitäten des ländlichen Lebens: sie haben zusammengewirkt, dieses trotz aller Massenhaftigkeit des aufgespeicherten Materials dank über-

sichtlicher Ordnung klar zu überschauende und Frische sich bewahrende Werk zu ermöglichen, über dessen Inhalt ein ins einzelne gehendes Register die Macht der sicheren Anrufung gewährt. Zum Text tritt ein Bilderschmuck von siebzehn ausgezeichnet ausgeführten Farbendruckern (nach Originalen vor allem R. Müngers, des bekannten Bernerkünstlers), gegen zweihundert sonstigen Illustrationen, wozu sich kraftvolle alte Initialen als Buchzier, eine Karte und ein Panorama gesellen. Auf einzelnes kann hier leider es sei mit Dank betont, dass unser nationaler Bücherschatz durch diesen Band um eine der tüchtigsten und schönsten Darstellungen heimischen Volkstums in Wort und Bild bereichert worden ist. F.»



DIE NEUE UMFORMERSTATION DER WENGERNALPBAHN. Erbaut von den Architekten Bracher & Widmer in Bern. Ein Beispiel dafür, dass auch für modernste Bedürfnisse bestimmte Bauwerke in bodenständigen Bauformen erstellt werden können und dann die Landschaft nicht stören sondern bereichern ———
LA NOUVELLE STATION TRANSFORMATRICE DU CHEMIN DE FER DE LA WENGERNALP. Construite par les architectes Bracher & Widmer à Berne. Prouve qu'il est possible de trouver, pour les besoins les plus modernes de l'industrie, des formes architecturales en accord avec le paysage ———

Der Brand des „Ruedihauses“ in Kandersteg. Das «Ruedihaus» in Kandersteg, das 1756 erbaut, ein wahres Schmuckkästlein bodenständiger Heimkunst ist, wurde am 12. Januar durch eine Feuersbrunst beinahe vernichtet. Dank dem Schnee, der dem Dach einen Rückhalt gab und dank der vorsichtigen Durchführung der Löscharbeiten durch die Talleute konnten wenigstens die ästhetisch wertvollen Teile alle gerettet werden. Eine kunstverständige Herstellung ist gesichert. (Vergl. Zeitschriftenschau S. 14 des Inseratenteils.)

Reklame-Gesetzgebung im Kanton Luzern. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf zugehen lassen, durch den die Auswüchse im Reklamewesen eingedämmt werden sollen. Gesetzgeberische Arbeit gerade auf diesem Gebiete ist zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden mit Rücksicht auf die hässliche Verunstaltung von Strassen, öffentlichen Plätzen usw. durch eine immer anstössiger sich gebärdende Reklame. Die Bestimmungen sind so gefasst, dass dem Unwesen mit Erfolg gesteuert werden kann; besonders zu begrüssen ist die Tatsache, dass das Gesetz rückwirkende Kraft erhalten soll, Erfolge gesteuert werden kann; besonders zu begrüssen ist die Tatsache, dass das Gesetz rückwirkende Kraft erhalten soll,



DAS „RUEDIHAUS“ IN KANDERSTEG, das teilweise durch Brand zerstört wurde (12. Januar 1908).
LE «RUEDIHAUS» A KANDERSTEG, en partie détruit par un incendie ———
Photographie von J. Moegle in Thun ———

ein solches Museum in Zürich verkauft werden sollen. Ein solcher Beschluss verdient lebhafteste Anerkennung. (Vergl. Zeitschriftenschau S. 14.)
Der Schwibbogen von Diepfingen (Baselland), durch den die Heerstrasse über den untern Hauenstein konnte abgesperrt werden, hat bei einem Brandfall so schwer gelitten, dass er abgetragen werden musste. Freunde eines eigenartigen Dorfbildes werden mit Bedauern davon Kenntnis nehmen. Wir hoffen in einer spätern Nummer ein Bild des nun verschwundenen Bauwerks veröffentlichen zu können.

Redaktion: Dr. C. H. BAER, Zürich V.